

Satzung

„Sportverein (SV) Am Ettersberg“ e.V.

Präambel

Der „SV Am Ettersberg“ wurde am 13.06.1990 unter dem Namen „FSV 46 Ettersburg“ als Nachfolgeverein der ehemaligen BSG „Am Ettersberg“ gegründet.

Am 30.04.2010 erfolgte der Zusammenschluss mit dem SV „Grün-Weiß 56 Großobringen“.

Der „SV Am Ettersberg“ wird die Tradition und das sportliche Erbe des „FSV 46 Ettersburg“ und dem „SV Grün-Weiß 56 Großobringen“ pflegen und fortsetzen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereines lautet „SV Am Ettersberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ettersburg. Er tritt die Rechtsnachfolge der im Jahr 1974 gegründeten BSG „Am Ettersberg“ und des am 13.06.1990 gegründeten „FSV 46 Ettersburg“ an und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der „SV Am Ettersberg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - A: Förderung und Ausübung des Fußballsportes
 - B: Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - C: spezielle Förderung des Fußballsportes der Kinder und Jugendlichen
 - D: Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
- (3) Der „SV Am Ettersberg“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
Dies gilt auch für Mitglieder des Vereines, welche besondere Aufgaben für den Verein wahrnehmen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.25a EStG beschließen
- (7) Der „SV Am Ettersberg“ wahrt parteipolitische Neutralität.
Er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz
- (8) Der Verein tritt verfassungsfeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sektion gegründet werden.

§ 4 Rechtliche Grundlagen

- (1) Der „SV Am Ettersberg“ ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der nachfolgend genannten Vorstandsmitglieder vertreten:

Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Jugendwart
- der Sportwart
- der Vertreter der Abt. Fußball
- der Vertreter des Seniorenbereiches und Ehrenamtsbeauftragter

(2) Der „SV Am Ettersberg“ ist Mitglied des Landessportbundes, dessen Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnung an. Der „SV Am Ettersberg“ übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Sektion aus.

(3) Der „SV Am Ettersberg“ regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
A.: seine Satzung
B: seine Geschäftsordnung
C: seine Finanzordnung
D: die Wettkampfordnungen der Sportverbände
E: die Rechtsordnung der Sportverbände

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der „SV Am Ettersberg“ besteht aus
1. den erwachsenen Mitgliedern das sind
- ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Den jugendlichen Mitgliedern und Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

(2) Dem „SV Am Ettersberg“ kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.
Diese entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A: Austritt
- B: Ausschluss
- C: Tod

(5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
A: wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
B: wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
C: wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vertrages oder

groben unsportlichen Verhaltens

D: wegen unehrenhafter Handlungen

E: bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.

- (7) In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden.
Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.
Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.
Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliedsversammlung entscheidet endgültig.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtlichen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- A: die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den „SV Am Ettersberg“ zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen,
 - B: im Rahmen des Vereinszwecks an den Wettkämpfen teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
- A: an den Erfüllungen der Aufgaben des „SV Am Ettersberg“ aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren,
 - B: sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger und kameradschaftlicher Rücksichtnahme verpflichtet,
 - C: die Mitgliedschaft und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstandes folgende Maßregelungen verhängt werden:
- A: Verweis
 - B: Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

- (9) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebriefen zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des „SV Am Ettersberg“ sind:

- A: die Mitgliederversammlung
- B: der Vorstand
- C: der Beschwerdeausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des „SV Am Ettersberg“ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- A: Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - B: Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
 - C: Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - D: Wahl der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
 - E: Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - F: Genehmigung des Haushaltsplanes
 - G: Satzungsänderungen
 - H: Beschlussfassung über Anträge
 - I: Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5, Abs. 3
 - J: Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5, Abs. 6
 - K: Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - L: Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- A: der Vorstand beschließt oder

B: 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen

- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand Mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reichen die Absendungen der schriftlichen Einladung aus. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei bis höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung.
- (6) Anträge können gestellt werden:
A: von jedem Mitglied, dass das 14. Lebensjahr vollendet hat
B: dem Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereines, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder, die ohne Stimmrecht sind, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern die nachfolgende Funktionen und besetzen:
 - A: dem Vorsitzenden
 - B : dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - C: dem Kassenwart oder Revisor
 - D: dem Jugendwart
 - E: dem Sportwart
 - F: dem Vertreter der Abteilung Fußball
 - G: dem Vertreter des Seniorenbereiches und Ehrenamtsbeauftragte

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit.
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnung erlassen.
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind, die im §4 dieser Satzung Genannten.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

- (3) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 14 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des „SV Am Ettersberg“ können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung darüber und über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebungen von Umlagen beschließen
- (3) Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Abbuchungsverfahren entrichtet. Dies kann monatlich, viertel-, halb-, oder jährlich erfolgen und wird vom jeweiligen Mitglied individuell festgelegt. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist beim Vorstand zu hinterlegen.
In besonderen Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Vorstandes von diesem Grundsatz abgewichen werden und das beantragende Mitglied kann seinen Mitgliedsbeitrag durch Barzahlung oder Überweisung entrichten.
Die genehmigte Ausnahme gilt nur für das laufende Geschäftsjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach erfolgter Liquidation noch vorhandene Vermögen an die Gemeinden Ettersburg und Großobringen je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.